

100 Jahre Weimarer Verfassung und die Zukunft der Demokratie

von Heinrich August Winkler

- Vortrag bei der Jahrestagung der Deutschen Nationalstiftung in Weimar,
5. November 2019 –

Der Reichsminister des Innern, der Sozialdemokrat Eduard David, sparte nicht mit Superlativen, als er am 31. Juli 1919 im Deutschen Nationaltheater in Weimar die Verabschiedung der Verfassung des Deutschen Reiches mit den Worten feierte, nirgends in der Welt sei die Demokratie konsequenter durchgeführt als in dieser Verfassung; die deutsche Republik sei die „demokratischste Demokratie der Welt“.¹ Unter dem Eindruck des Scheiterns der Weimarer Republik in den Jahren 1930 bis 1933 fallen die Urteile der Historiker und Juristen meist sehr viel kritischer aus. Aber nur vom Ende her zu urteilen wäre einseitig, und das gilt erst recht für die Behauptung, die erste deutsche Republik sei vor allem an ihrer Verfassung gescheitert.

Die Weimarer Reichsverfassung ist der rechtsförmige Niederschlag der deutschen Revolution von 1918/19. Diese Revolution ist nicht als eine der großen, klassischen Revolutionen wie die Amerikanische Revolution von 1776 oder die Französische Revolution von 1789 in die Geschichte eingegangen. An sozialer und politischer Radikalität blieb sie weit hinter der Revolution der russischen Bolschewiki vom November 1917, der sogenannten Oktoberrevolution, zurück. Es konnte auch gar nicht anders sein. Für eine Politik der „tabula rasa“ war Deutschland nicht nur industriell viel zu entwickelt, es war 1918 auch ein viel zu demokratisches Land. Die Deutschen kannten am Ende des Ersten Weltkrieges seit rund einem halben Jahrhundert das allgemeine gleiche Reichstagswahlrecht für Männer. Im Herbst 1918 ging es vor allem um eines: um *mehr* Demokratie. Es ging um das Frauenwahlrecht, um das allgemeine gleiche Wahlrecht in den Einzelstaaten, Gemeinden und Kreisen, um die Verwirklichung der parlamentarischen Demokratie in Reich und Ländern.

Das deutsche Kaiserreich war bis zum Oktober 1918 eine konstitutionelle, aber keine parlamentarische Monarchie. Der Reichskanzler hing vom Vertrauen des Kaisers ab, nicht von dem des Reichstags. Die Verfassungsreform vom Oktober 1918 änderte

diesen Zustand: Fortan bedurfte der Reichskanzler des Vertrauens des Reichstags. Die späte Parlamentarisierung des Reiches war ein Zugeständnis an die westlichen Siegermächte, vor allem an die Vereinigten Staaten von Amerika. Von großen Teilen der militärischen Führung, obenan der Seekriegsleitung, wurde der Verfassungswandel ignoriert, so dass er mehr und minder nur auf dem Papier bestand. Deswegen folgte der „Revolution von oben“ im November die Revolution von unten. Der zeitliche Zusammenfall von Demokratisierung und Niederlage wurde zur schwersten Hypothek der ersten deutschen Republik, ja zu einer der tieferen Ursachen ihres Scheiterns. Die nationalistische Opposition von rechts bekämpfte die Demokratie von Weimar von Anfang als die Staatsform der Sieger und als ein undeutsches System: eine Diffamierung, die vor allem im Zeichen der Großen Depression der frühen dreißiger Jahre viel Anklang fand.

Die deutsche Revolution von 1918/19 trägt den Stempel der Zusammenarbeit der gemäßigten Teile von Arbeiterschaft und Bürgertum. Auf die Weimarer Verfassung trifft dasselbe zu. Sie war das Werk der seit Februar 1919 regierenden „Weimarer Parteien“, der Sozialdemokraten, des katholischen Zentrums und der linksliberalen Deutschen Demokratischen Partei, die über eine Zweidrittelmehrheit in der am 19. Januar 1919 gewählten Verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung verfügten. Die Weimarer Reichsverfassung war nicht die erste demokratische Verfassung Deutschlands. Das war die Reichsverfassung vom März 1849, die von der Deutschen Nationalversammlung in Frankfurt verabschiedet wurde, aber niemals effektive Geltung erlangte. Die Weimarer Verfassung verwirklichte, was die Revolutionäre von 1848 nicht erreichten: das alte liberale und demokratische Doppelziel von Einheit und Freiheit.

Der Grundrechtsteil der Verfassung von 1919 war auch im internationalen Maßstab mustergültig. Doch es gab auch viel zeitgenössische Kritik. Im Sommer 1932, also in der Endphase der Republik, schrieb der weit rechts stehende Staatsrechtler Carl Schmitt, die Verfassung von 1919 und das Denken ihrer liberalen Verteidiger seien geprägt von einem „inhaltlich indifferenten, selbst gegen seine Geltung neutralen, von jeder materiellen Gerechtigkeit absehenden Legalitätsbegriff“ und infolgedessen „neutral bis zum Selbstmord“.² Tatsächlich sah die Verfassung keine Barrieren gegen

eine von der Mehrheit des Volkes gewollte, *legale* Abschaffung der Demokratie vor. Die Väter und Mütter der Weimarer Verfassung konnten sich eine solche Situation schlechterdings nicht vorstellen. Konstitutionelle Vorgaben, die dem Volkswillen Zügel anlegten, wären ihnen als Rückfall in den Obrigkeitsstaat erschienen.

Zu den besonders umstrittenen Teilen der Reichsverfassung von 1919 gehörte die Machtverteilung zwischen der Legislative und der Exekutive, genauer gesagt: zwischen Reichstag und Reichspräsident. Der mit umfassenden Vollmachten ausgestattete Reichspräsident konnte sich wie der Reichstag auf ein direktes demokratisches Mandat stützen; er wurde, was 1925 erstmals geschah, direkt vom Volk gewählt. Er konnte im nicht genau definierten Krisenfall, gestützt auf den Notstandsartikel 48, quasi diktatorische Befugnisse ausüben. Unter dem ersten Reichspräsidenten, dem Sozialdemokraten Friedrich Ebert, diente der Rückgriff auf den Artikel 48 der Stabilisierung der bedrohten Republik. Unter seinem im April 1925 gewählten Nachfolger, dem ehemaligen Generalfeldmarschall Paul von Hindenburg, sollte sich das ändern. Die politische Rechte und wichtige Interessengruppen von Industrie und Landwirtschaft strebten seit der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre eine Machtverlagerung vom Reichstag zum Reichspräsidenten an. Von einem solchen stillen Verfassungswandel versprachen sich seine Befürworter eine wirtschaftsfreundlichere Politik als die bisherige – die Politik von Regierungen, die von parlamentarischen Mehrheiten abhängig waren.

Dass es 1930 zu dieser Machtverschiebung kam, lag auch an den prinzipiell verfassungsfreundlichen Parteien. Allzu oft hatten sie, wenn Kompromisse schwer fielen, sich darauf verlassen, dass notfalls der Reichspräsident in die Bresche springen würde. Als sich die in der Großen Koalition unter dem sozialdemokratischen Reichskanzler Hermann Müller vertretenen Parteien – außer den drei Weimarer Parteien die rechtsliberale Deutsche Volkspartei und die konservative Bayerische Volkspartei – im März 1930 nicht auf einen Kompromiss bei der Sanierung der Arbeitslosenversicherung einigen konnten, zerbrach die letzte parlamentarische Mehrheitsregierung. Die Nachfolgeregierung, ein bürgerliches Minderheitskabinett unter dem Zentrumspolitiker Heinrich Brüning, war zunächst ein verdecktes, seit Juli 1930 ein offenes, mit Notverordnungen regierendes Präsidialkabinett – toleriert von

den Sozialdemokraten, die auf diese Weise einen noch schärferen Rechtsruck im Reich verhindern und ihre Machtposition in Preußen sichern wollten, wo Brüning's Partei, das Zentrum, ihr Koalitionspartner war.

Die Entparlamentarisierung, eine Folge der Selbstentmachtung des Reichstags, gab den antiparlamentarischen Kräften von rechts und links Auftrieb, den Nationalsozialisten, der nunmehr zweitstärksten Partei nach den Sozialdemokraten, aber noch sehr viel mehr als den Kommunisten. Hitler wurde zum Hauptnutznießer der ungleichzeitigen Demokratisierung Deutschlands vor 1918: der frühen Demokratisierung des Wahlrechts und der späten Parlamentarisierung des Regierungssystems. Er konnte fortan an beides appellieren: an das verbreitete Ressentiment gegenüber der parlamentarischen Demokratie, die inzwischen tatsächlich gescheitert war, *und* an die Tradition der politischen Teilhabe in Gestalt des allgemeinen, gleichen Wahlrechts, das von den Präsidialregierungen zunehmend um seine politische Wirkung gebracht wurde. Bei den Reichstagswahlen vom 31. Juli 1932 erhielten die Nationalsozialisten, die jetzt mit Abstand stärkste Partei, und die Kommunisten zusammen eine parlamentarische Mehrheit. Es war eine Mehrheit *gegen* die Demokratie. Deutschland befand sich in einer Staatskrise, aus der es keinen parlamentarischen Ausweg mehr gab.

Hitler ist *nicht* durch einen überragenden Wahlsieg an die Macht gekommen. Bei der zweiten Reichstagswahl des Jahres 1932, am 6. November, verlor die NSDAP über zwei Millionen Stimmen, während die KPD fast 700 000 Stimmen hinzugewann. An die Macht brachten Hitler Machenschaften der alten, wilhelminisch geprägten Machteliten um den greisen Reichspräsidenten von Hindenburg, obenan die ostelbischen Großagrarien, die im Führer der Nationalsozialisten einen Verbündeten in ihrem Kampf gegen die Linke aller Schattierungen sahen. Zwangsläufig war die Machtübertragung an Hitler nicht. Die Weimarer Reichsverfassung kannte zwar kein konstruktives Misstrauensvotum wie das Bonner Grundgesetz, wonach das Parlament einen Kanzler nur durch die Wahl eines Nachfolgers stürzen kann. Aber der Reichspräsident hätte einen Reichskanzler, dem der Reichstag das Misstrauen ausgesprochen hatte, geschäftsführend im Amt belassen oder durch einen nicht polarisierenden „unpolitischen“ Nachfolger ersetzen können. Doch die traditionelle

Rechte *wollte* den radikalen Bruch mit Weimar und allem, wofür Weimar stand, und deshalb paktierte sie mit Hitler. Es war der Weg in die Katastrophe, den sie wählte.

II.

Im Mai 1949, dreißig Jahre nach der Verabschiedung der Weimarer Reichsverfassung und hundert Jahre nach der Verabschiedung der Reichsverfassung von 1849, erhielt ein Teil Deutschlands, der westliche, in Gestalt des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland eine neue, als Provisorium gedachte Verfassung. Es war der Versuch von weise gewordenen „Weimarnern“, die die nationalsozialistische Diktatur in Deutschland oder im Exil überlebt hatten, aus den Fehlern der ersten deutschen Republik zu lernen. Weimar war nicht an seiner Verfassung gescheitert, aber es gab Konstruktionsfehler der Verfassung, die das Scheitern erleichtert hatten. Die Möglichkeit, die politische Verantwortung vom Reichstag auf den Reichspräsidenten abzuschieben und einen Reichskanzler zu stürzen, ohne für die Folgen zu haften, war ein solcher Fehler. Der Untergang der ersten Republik hatte deutlich gemacht, dass auch Mehrheiten auf katastrophale Weise irren können. Demokratie lässt sich nicht auf das Mehrheitsprinzip reduzieren. Sie ist auf die Beachtung von bestimmten Staatsfundamentalnormen, namentlich den Grundgeboten der Rechtsstaatlichkeit, angewiesen – Erfordernissen, die mehrheitsfest sein müssen. Es war diese Einsicht, von der sich die Mitglieder des Parlamentarischen Rates in Bonn, die Väter und Mütter des Grundgesetzes, 1948/49 leiten ließen.

Sie schufen eine wehrhafte Demokratie, die sich auch im Krisenfall als funktionstüchtig erweisen sollte. Nie wieder sollten Demokratie und Rechtsstaat unter Berufung auf den Mehrheitswillen abgeschafft werden können. Deshalb die Schaffung des Bundesverfassungsgerichts, das als Hüter der Verfassung auch die Kompetenz hatte, eine offen verfassungsfeindliche Partei äußerstenfalls zu verbieten. Deshalb die Stärkung des parlamentarisch verantwortlichen Regierungschefs, des Bundeskanzlers, gegenüber dem Staatsoberhaupt, dem Bundespräsidenten, der nicht mehr vom Volk, sondern von einem eigenen Verfassungsorgan, der Bundesversammlung, bestehend aus den Abgeordneten des Deutschen Bundestags und einer gleich großen Zahl von Vertretern der Landtage, gewählt wurde und der über sehr viel weniger Macht verfügte

als der Reichspräsident. Der Bundestag konnte den Bundeskanzler zwar stürzen, aber, wie schon erwähnt, nur durch die Wahl eines Nachfolgers. Verglichen mit Weimar war die Bundesrepublik auch sehr viel föderalistischer aufgebaut: eine Antwort auf die Erfahrung des exzessiven Zentralismus des „Dritten Reiches“.

Der Parlamentarische Rat stärkte die repräsentative Demokratie, indem er eine konkurrierende Gesetzgebung des Volkes ausschloss. Die Verfassung von 1919 hatte die Möglichkeit von Volksbegehren und Volksentscheiden vorgesehen: eine Form plebiszitärer Demokratie, die auf Reichsebene nur zweimal, 1926 beim Volksentscheid zur Fürstenenteignung und 1929 beim Volksentscheid zum Young-Plan, einem Reparationsabkommen, genutzt wurde. Beide Volksentscheide führten nicht zum Erfolg, trugen aber zur Schwächung der parlamentarischen Demokratie bei. Die Gefahr, dass es bei einem Volksentscheid zu einer Allianz der Antipoden, also einem Bündnis von Kräften kommen kann, die sich nur in der Negation einig sind, war im Sommer 1931 bei einem von der politischen Rechten initiierten Plebiszit zur Auflösung des preußischen Landtags deutlich geworden. Damals hatten sich Nationalsozialisten, Kommunisten und andere Gegner der Weimarer Demokratie zusammengetan, um die sozialdemokratisch geführte Koalitionsregierung des größten deutschen Staates zu Fall zu bringen. Der Versuch scheiterte; seine abschreckende Wirkung aber hielt auch noch nach dem Zweiten Weltkrieg an.

Es lag nicht so sehr am Text des Grundgesetzes, dass es trotz anfänglicher Skepsis nach wenigen Jahren weithin unumstritten war. Es war vielmehr die Verfassungswirklichkeit der Bundesrepublik, geprägt durch das „Wirtschaftswunder“ und die rasche Integration des jungen Staates in die Gemeinschaft der westlichen Demokratien, die der politischen Ordnung der Bundesrepublik zu wachsender Akzeptanz verhalf, ja so etwas wie „Verfassungspatriotismus“ aufkommen ließ – ein Phänomen, das Weimar nur in unzureichendem Maß gekannt hat.³ 1986, auf dem Höhepunkt des „Historikerstreits“ um die Einzigartigkeit der nationalsozialistischen Judenvernichtung, nannte der Philosoph Jürgen Habermas die „vorbehaltlose Öffnung der Bundesrepublik gegenüber der politischen Kultur des Westens“ die „intellektuelle Leistung unserer Nachkriegszeit, auf die gerade meine Generation stolz sein könnte“ –

ein Verdikt, das sich im nachhinein als Gründungsdokument einer posthumen Adenauerschen Linken interpretieren lässt.⁴

Die Öffnung gegenüber der politischen Kultur des Westens war aber nur in einem Teil Deutschlands möglich – in jenem Teil, der das Glück hatte, 1945 von demokratischen Mächten besetzt zu werden. Glück ist kein Verdienst. Der andere Teil Deutschlands, die Sowjetische Besatzungszone und spätere DDR, konnte diese Öffnung erst nach der friedlichen Revolution von 1989 vollziehen. Die radikal unterschiedliche Entwicklung Deutschlands nach dem Zweiten Weltkrieg wirkt bis heute nach. Altdeutsche Vorbehalte gegenüber der westlichen Demokratie und ihrer politischen Kultur hatten bessere Überlebenschancen dort, wo es nicht die Möglichkeit gab, allmählich in das neue System hineinzuwachsen und frühere, eher obrigkeitlich geprägte deutsche Vorstellungen von politischer Ordnung in kontroversen gesellschaftlichen Debatten zu überwinden. Das Erstarren des Nationalpopulismus ist ein gesamtdeutsches (ja ein gesamteuropäisches und gesamtwestliches) Phänomen. Aber dass eine Partei wie die AfD in den östlichen Bundesländern sehr viel mehr Zuspruch findet als in den westlichen, ist kein Zufall. Es hat viel zu tun mit den gegensätzlichen Bedingungen, unter denen sich die getrennten Teile Deutschlands viereinhalb Jahrzehnte lang entwickelt haben.

III.

Siebzig Jahre nach der Verabschiedung des Grundgesetzes liegt die Frage nahe, ob es Bereiche gibt, in denen es der grundsätzlichen Überarbeitung bedarf. Am häufigsten wird in diesem Zusammenhang der Wunsch nach einer „Auflockerung“ oder Ergänzung der repräsentativen Demokratie durch Elemente der direkten Demokratie genannt. Standen die Schöpfer des Grundgesetzes zu sehr unter dem Eindruck des katastrophalen Scheiterns der ersten Republik, haben sie vielleicht sogar falsche Lehren aus Weimar gezogen, als sie das Mittel des Volksentscheids nur für den Sektor Neugliederung des Bundesgebiets und die Verabschiedung einer neuen, gesamtdeutschen Verfassung beschränkten?

Was immer zugunsten direkter Demokratie auf kommunaler und Länderebene spricht, auf die Bundesebene lässt sich diese Variante von Demokratie nicht ohne

Weiteres übertragen. Politische Streitfragen auf ein schlichtes Ja oder Nein zu reduzieren, ist häufig riskant. Gesetzentwürfe, die im Bundestag eingebracht werden, verlassen ihn nur selten unverändert. Ausschussberatungen und Plenardebatten führen häufig zu Änderungen, die meist Verbesserungen sind. Über die möglichen Folgen eines Beschlusses wird in der repräsentativen Demokratie oft heftig gestritten. Das Ergebnis ist im gar nicht so seltenen Idealfall das Resultat eines intensiven Austausches von Argumenten.

Plebiszite führen häufig zu einer politischen Polarisierung; sie wirken emotionalisierend und keineswegs immer befriedend. (Das Brexit-Referendum vom Juni 2016 ist ein aktuelles Beispiel für einen solchen Effekt.) Wenn das Quorum, die Mindestbeteiligung bei einer Volksentscheid, niedrig ist (und eben das fordern die Befürworter direkter Demokratie), ist die demokratische Legitimation eines Plebiszits keineswegs höher als die eines parlamentarisch verabschiedeten Gesetzes. Für die Ermöglichung von Bürgerinitiativen, die das Parlament zu bestimmten gesetzgeberischen Aktivitäten auffordern, gibt es gute Gründe. Gegen eine konkurrierende Gesetzgebung von Volk und Volksvertretung aber sprechen nicht nur die Weimarer Erfahrungen, sondern auch die aus jüngster Zeit. Nach wie vor gilt das Verdikt von Ernst Fraenkel, einem der führenden Arbeitsrechtler der Weimarer Republik, der nach seiner Rückkehr aus dem amerikanischen Exil zu einem der Gründerväter der westdeutschen Politikwissenschaft wurde: „Ein Volk, das seinem Parlament nicht die Fähigkeit zur Repräsentation zutraut, leidet an einem demokratischen Minderwertigkeitskomplex.“⁵

Aus Anlass der Wahlen zum Europäischen Parlament ist im Sommer 2019 in Deutschland eine teilweise leidenschaftliche Debatte über die Parlamentarisierung der Europäischen Union geführt worden. *Eine* Frage ist dabei entschieden zu kurz gekommen: Kann man von demokratischen Wahlen sprechen, wenn diese zwar allgemein, frei, geheim und unmittelbar, aber nicht gleich sind? Das seit 1979 direkt gewählte Europäische Parlament geht *nicht* aus gleichen Wahlen hervor, und dafür gibt es gute, ja zwingende Gründe. Die Bürgerinnen und Bürger kleiner Staaten haben ein zehn- bis zwölfmal höheres Stimmgewicht als Bürgerinnen und Bürger großer Staaten. Wäre es anders, wären kleine Staaten wie Malta und Luxemburg entweder

nicht im Straßburger Parlament vertreten oder dem Hohen Haus müssten Tausende von Abgeordneten angehören, so dass es nicht arbeitsfähig wäre.

Die Abweichung vom Gleichheitsprinzip sichert die Arbeitsfähigkeit des Europäischen Parlaments. Aber seine demokratische Legitimation wird dadurch stark beeinträchtigt. Das ist hinnehmbar, solange seine Kompetenzen beschränkt sind. Das Straßburger Parlament erfüllt wichtige Aufgaben; es soll die Europäische Kommission kontrollieren und hat einen bedeutenden Anteil an der Gesetzgebung der EU. Wenn es aber dieselben Rechte wie ein demokratisch gewähltes nationales Parlament beansprucht und den Präsidenten der Europäischen Kommission faktisch im Alleingang bestimmen will, widerspricht das nicht nur dem Vertrag über die Europäische Union, sondern auch dem demokratischen Grundprinzip der Gleichwertigkeit jeder Stimme. In voller Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gelangt deshalb der frühere Bundesverfassungsrichter Dieter Grimm zu dem Schluss, „dass die EU nach einer Vollparlamentarisierung demokratisch schwächer dastünde als vorher. Die Legitimationsprobleme würden sich verstärken, statt sich aufzulösen.“⁶

Die EU ist noch immer ein Staatenverbund, und ihre Mitgliedstaaten sind die Herren der Verträge. Wer die Demokratie in der EU stärken will, muss die „Integrationsverantwortung“ der nationalen Parlamente stärken, von der das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum Vertrag von Lissabon vom Juni 2009 spricht.⁷ Ein Mehr an Mitbestimmung der nationalen Parlamente, wo immer es um die großen Fragen der Europäischen Union geht, würde dem verbreiteten Gefühl entgegenwirken, es in „Brüssel“ mit der Macht einer verselbständigten Exekutivgewalt zu tun zu haben.⁸ Es ist ein Gefühl, an das die Nationalpopulisten, und nicht zuletzt die deutschen, mit beträchtlichem Erfolg appellieren. Wer die Demokratie in Europa stärken will, sollte nicht ungewollt Wasser auf die Mühlen der Nationalisten leiten.

Die Demokratie des wiedervereinigten Deutschland tut hundert Jahre nach der Verabschiedung der Weimarer Reichsverfassung gut daran, sich der Geschichte der ersten deutschen Republik, ihrer Kämpfe und ihres Scheiterns zu erinnern. Die Lehren, die das Grundgesetz aus diesem Kapitel der deutschen Geschichte gezogen hat, sind auch nach siebzig Jahren noch gültig. Die Verachtung der westlichen Demokratie hat

Deutschland und die Welt in eine Katastrophe ohnegleichen geführt. Verblendeter Nationalismus kann sich auch in anderen als offen faschistischen oder nationalsozialistischen Formen zeigen, und militante Intoleranz gibt es nicht nur in rechtsradikaler, sondern auch in vorgeblich antifaschistischer Ausprägung. Es gilt, den Anfängen zu wehren – und es sind längst nicht nur Anfänge, mit denen wir es heute zu tun haben.

Anmerkungen

- 1 Die Deutsche Nationalversammlung im Jahr 1919 in ihrer Arbeit für den Aufbau des neuen deutschen Volksstaates, hg. v. Eduard Heilfron, Berlin 1919, Bd. 7, S. 453.
- 2 Carl Schmitt, Legalität und Legitimität, Berlin 1932, S. 32, 50.
- 3 Zum Begriff: Dolf Sternberger, Verfassungspatriotismus (Schriften, Bd. 10), Frankfurt 1990, S. 13-16; ders., Verfassungspatriotismus, ebd. S. 7-31.
- 4 Jürgen Habermas, Eine Art Schadensabwicklung, in: „Historikerstreit“. Die Dokumentation der Kontroverse um die Einzigartigkeit der nationalsozialistischen Judenvernichtung, München 1987, S. 62-76 (75).
- 5 Ernst Fraenkel. Die repräsentative und die plebiszitäre Komponente im demokratischen Verfassungsstaat [1958], in: ders., Deutschland und die westlichen Demokratien, Stuttgart 1964¹, S. 71-109 (105).
- 6 Dieter Grimm, Die Ursachen des europäischen Demokratiedefizits werden an der falschen Stelle gesucht, in: ders., Europa ja – aber welches? Zur Verfassung der europäischen Demokratie, München 2016, S. 121-131 (130).
- 7 Neue Juristische Wochenschrift 2009, S. 2267-2296.
- 8 Der Begriff „verselbständigte Macht der Exekutivgewalt“ stammt von Karl Marx: ders., Der achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte (1852), in: Karl Marx/Friedrich Engels, Werke, Berlin 1959 ff., Bd. 8, S. 11-207 (104).